

nach seiner Wahl aus Mangel an Truppen und Geld kein 40tägiges Lager vor Aachen habe halten können, um nach Wahlbrauch jeden Gegner mit Waffengewalt abzuwehren.¹⁾ – Ob die beiden Florentiner Chronisten genauere Kenntnis von den Vorgängen bei der Erhebung Karls IV. hatten, ist zweifelhaft. Deutlich ist aber ihre Ansicht, daß jeder Neugewählte zu lagern habe, um vielleicht auftretende Gegner mit der Waffe niederzuwerfen. Diese Anschauung bringt den, der das Lager mit dem Anleitungsverfahren in Verbindung bringen will, in Verlegenheit. Hier ist ja gar nicht, wie bei der Anleite, von einem alten und einem neuen Besitzer die Rede, sondern hier wird von jedem Neugewählten das Lager verlangt. Anstatt nun auf Grund solcher Zeugnisse die Erklärung der Frist von 40 Tagen oder 6 Wochen und 3 Tagen aus dem Anleitungsverfahren als verfehlt anzusehen, hat man umgekehrt behauptet, die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, die ja die Anleitefrist sei, strafe die Behauptung des Chronisten, jeder Neugewählte müsse lagern, Lügen. Gewiß, so sagte man, der Bericht Matteos beweist, daß die Stadt Aachen von Karl IV. ein 40tägiges Lager gefordert hat, weil es, wie die Bulle *Qui celum* lehre, nun einmal für jeden Gewählten so Brauch sei. Allein, das geschah lediglich aus Gründen politischer Klugheit: man wollte den Neugewählten nicht durch einen Hinweis auf sein Gegenkönigtum verbittern. In Wirklichkeit sah die auf seiten Ludwigs stehende Stadt in Karl IV. ja doch den Gegenkönig; mit Zug und Recht konnte sie daher bei der Bestimmung der Frist auf das Anleitungsverfahren zurückgreifen, zumal da dieses Verfahren seiner langen Frist wegen unter den gegenwärtigen Umständen besonders geeignet war, den Gegner hinzuhalten.²⁾

Diese äußerst scharfsinnige Erklärung bietet zwei Vorteile: erstens erklärt sie das plötzliche Auftreten der 40tägigen Frist,

in forza di lui e di suoi amici, non tenendo tre di campo in arme, come si dice ed è di consueto per diereto (Giovanni Villanni, Chronik Buch 12, Kap. 78. Biblioteca classica Italiana, Secolo XIV, Nr. 21, Bd. 1, 490).

¹⁾ Costui eletto era impotente di cavalleria o di moneta a potere mantenere campo ad Asia la Cappella quaranta di, a rispondere con la forza dell' arme a chi lo volesse contrastare, secondo la consuetudine degli eletti imperadori (Matteo Villani, Chronik Buch 1, Kap. 34. Biblioteca classica a. a. O. Bd. 2, 21).

²⁾ Dies der Kern der Beweisführung von Schellhaß 17 ff.